

Name und Anschrift des Bewerbers/Bieters

.....
.....
.....
.....
.....

Ort:
Datum:
Tel.:
Fax:
E-Mail:
Ust.-ID-Nr.:

Eigenerklärung zur Lieferung und Verwendung von Pflanz- und Saatgut gebietseigener Herkünfte

(vom Bewerber/Bieter bzw. Mitglied der Bewerber-/Bietergemeinschaft sowie zugehörigen Nachunternehmern auszufüllen)

Bezeichnung der Leistung:

B312, Ausbau Jordanbad Ringschnait, LAP

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. Aufforderung Teilnahmewettbewerb/Interessensbestätigung)

Falls mein(e) / unser(e) Bewerbung / Angebot den Zuschlag erhält, werde ich / werden wir

- a) vor der Lieferung den spezifischen Herkunftsnachweis (Zertifikate und/oder Einzelnachweise für die Mengen und Qualitäten der zu liefernden Pflanzen / des zu liefernden Saatguts gebietseigener Herkünfte der angebotenen Leistungsbereiche / Ordnungszahlen innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten Frist vorlegen.

Der Herkunftsnachweis erfüllt die Mindeststandards der Zertifizierung gebietseigener Gehölze in Baden-Württemberg gemäß Ziffer 3 und der Anlage C der Hinweise des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg zum Vollzug des § 40 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz zur Verwendung gebietseigener Gehölze sowie gebietseigenen Saat- und Pflanzguts (Az.: 62-8872.00; Stand: 30.07.2014) * und wird durch Zertifikate oder Einzelnachweise erbracht. Diese Mindeststandards schließen ein, dass für die zu liefernden Pflanzen nur Saatgut aus Erntebeständen gebietseigener Gehölze im Sinne des § 40 Abs. 4 BNatSchG für die Aufzucht verwendet wurde.

Eine ausschließliche und allgemeine Zertifizierung der Baumschule bzw. des Saatgutproduzenten / -lieferanten (Betriebszertifizierung) ist als Nachweis nicht ausreichend.

* http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/113187/vollzugshinweise_40-4-BNatSchG.pdf?command=downloadContent&filename=vollzugshinweise_40-4-BNatSchG.pdf

Der Nachweis wird so aufgebaut sein, dass es ohne erheblichen Aufwand möglich ist, die zu liefernden Pflanzen / das zu liefernde Saatgut über die gesamte Wertschöpfungskette bis zum Erntebestand lückenlos zurückzuverfolgen.

- b) die Mengen und Qualitäten der Pflanzen und/oder des Saatguts gebietseigener Herkünfte der angebotenen Leistungsbereiche / Ordnungszahlen aus den darin genannten Vorkommensgebieten gemäß den Schreiben des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg vom 16.06.2016 (Az.: 4-8872.00/4) vom 16.09.2014 (Az.: 54-8872.00/4) liefern und verwenden.
- c) dieselben gebietseigenen Pflanzen / dasselbe gebietseigene Saatgut liefern und verwenden, für welche/ welches der Herkunftsnachweis vorgelegt worden ist. Auf dem Herkunftsnachweis, den Lieferpapieren und den Pflanzenetiketten werden dieselben Referenznummern aufgeführt sein.
- d) die Entschlüsselung der Referenznummer mit dem Herkunftsnachweis vorlegen. Ist das Vorkommensgebiet nicht Teil der Referenznummer, wird dies ebenfalls auf dem Herkunftsnachweis, den Lieferpapieren und den Pflanzenetiketten angegeben.

Mir/Uns ist bekannt, dass der Auftraggeber die Pflanzen- / Saatgutlieferung anhand der Kenndaten der Referenznummer, des angegebenen Vorkommensgebiets, der Erntebestandsnummer sowie anhand einer

genetischen Analyse hinsichtlich der zugesicherten Abstammung aus den angegebenen Erntebeständen überprüfen kann. Der AG behält sich vor, vor der Pflanzung / Saatgutausbringung Rückstellproben der gelieferten Pflanzen / Pflanzenteile / Saatgutmischungen zu nehmen.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Anlieferung der Mengen und Qualitäten der Pflanzen und/oder des Saatguts gebietseigener Herkünfte der angebotenen Leistungsbereiche / Ordnungszahlen erst nach vollständiger Vorlage des spezifischen Herkunftsnachweises und nach positiver Prüfung durch den Auftraggeber erfolgen darf.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Abnahme und Freigabe zur Pflanzung / Saatgutausbringung bei Abweichung der Referenznummern, des angegebenen Vorkommensgebiets oder der Erntebestandsnummer auf den Lieferpapieren / Pflanzetiketten von denen auf dem Herkunftsnachweis, vom Auftraggeber verweigert wird.

.....
(Stempel und Unterschrift)

Bei elektronischer Versendung ohne Unterschrift gültig

Anmerkung: Sofern Verpflichtungserklärungen digital, in Kopie oder als Telefax vorgelegt werden, behält sich die Vergabestelle vor, die Originale zu verlangen.